

Urheberrechtsnovelle vom Bundestag beschlossen

Elektronische Kopien, öffentliche Zugänglichmachung und Kopienversand

Gabriele Beger

Am 11. April 2003 beschloss der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung das *Gesetz zur Änderung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft*. Diesem ging nicht nur im Bundestag eine heiße Debatte voraus. So startete der Börsenverein eine flächendeckende öffentliche Kampagne unter dem Motto „Stellen Sie sich vor, Sie schreiben ein Buch und der Staat nimmt es Ihnen einfach weg“ mit dem Ziel, den neuen § 52 a und das Recht auf digitale Kopie nach § 53 UrhG zu verhindern. Die Bibliotheks- und informationswissenschaftlichen Verbände konterten mit eigenen Pressekonferenzen, Presseerklärungen und sachlichen Stellungnahmen. Das Parlament beschloss den Gesetzesentwurf mit einigen Kompromissen im § 52 a UrhG und legte sich die Pflicht zur Evaluation zum 31.12.2006 auf (<http://www.bmj.bund.de/ger/service/pressemitteilungen/10000695/?sid=01454f3a3ac436d08a81e710b498409b>).

Der folgende Beitrag soll allen Bibliothekaren einen schnellen Überblick über die wesentlichen Neuerungen bieten und sie vertraut machen mit den beiden neuen exklusiven Rechten der Urheber und der Rechteinhaber: dem *Recht der öffentlichen Zugänglichmachung* (§ 19 a UrhG) und dem *Schutz technischer Maßnahmen* (§ 95 a UrhG) sowie den entsprechenden Ausnahmen und Beschränkungen im Allgemeininteresse.

Zum besseren Verständnis wird auch auf bereits geltendes Recht verwiesen, soweit es elektronische Produkte und Verfahren betrifft.

Die Gesetzesnovelle hat ausschließlich Bezug auf elektronische Werke sowie auf digitale Netzwiedergaben und Vervielfältigungsverfahren. Für alle analogen Werke und Verfahren gilt der Besitzstand.

1. Zur **Öffentlichkeit** gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Recht zur Nutzung durch Kauf und Lizenz besitzt, persönlich verbunden ist. Persönlich verbunden ist der Familien-, Freundes- und unmittelbare Arbeitskreis. Bibliotheksbenutzer, Angehörige einer Universität, eines Unternehmens sind stets Mitglieder der Öffentlichkeit. Damit erfüllt die Wiedergabe im Intranet grundsätzlich den neuen Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung.
2. Die netzgestützte **öffentliche Zugänglichmachung** von elektronischen Kopien, ohne dass es einer Zustimmung durch den Rechteinhaber bedarf,

ist nur im Rahmen des neuen § 52 a UrhG gestattet. Die öffentliche Zugänglichmachung ist erfüllt, wenn Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zum Netz von einem Ort und einer Zeit ihrer Wahl haben (§ 19 a UrhG). Die Kopien dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers aus beliebigen Quellen hergestellt werden, so auch aus dem Internet, und mittels Wiedergabe im Intranet und Extranet im Rahmen des

1. Unterrichts an Schulen, Hochschulen, auch der Berufsbildung und Weiterbildung und
2. zur eigenen wissenschaftlichen Forschung, jedoch nur an einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmer oder wissenschaftlich Forschenden zu nichtkommerziellen Zwecken zugänglich gemacht werden.

Das Recht zur Netzwiedergabe ist für den Unterrichtsgebrauch beschränkt auf „kleine Teile eines Werkes“ (max. 20%), Werke mit geringem Umfang (z.B. Flyer) und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften sowie auf Teile eines Werkes (max. 70%) im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung. Für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 52 a wird eine Vergütungspflicht gegenüber der VG Wort (analog der Bibliothekstantieme und Kopierabgabe) eingeführt. Der privilegierte Zugangskreis ist auch berechtigt, weitere Kopien zum eigenen Gebrauch herzustellen.

Schulbücher, die ausschließlich für den Schulunterricht hergestellt wurden, sind von der Anwendung des § 52 a UrhG ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Dauer von 2 Jahren nach Veröffentlichung für Filmwerke.

Soweit für die Nutzung von Online-Publikationen/Dokumenten ein Lizenzvertrag vom Rechteinhaber angeboten und der Zugang mittels Zugangskontrolle nur möglich ist, genießt dieser Vertrag Vorrang vor der Durchsetzung von gesetzlichen Ausnahmen, Das heißt, die §§ 52 a und 53 UrhG können nicht ohne Zustimmung angewandt werden (vgl. § 95 b Abs. 3 UrhG).

Bibliotheken dürfen künftig auf Anforderung für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder wissenschaftlich Forschenden im o.g. Umfang digitale Kopien herstellen und nur diesem Kreis netzgestützt zugänglich machen. § 52 a UrhG stellt kein Bibliotheksprivileg dar.

3. **Elektronische Archive** dürfen auf der Grundlage des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG ohne Zustimmung des Rechteinhabers hergestellt werden, wenn als Vorlage ein eigenes Werkstück in beliebiger Form (ausgenommen elektronische Datenbankwerke) benutzt wird und die Herstellung des Archivs, z. B. als Bestandserhaltungsmaßnahme, Archivierungs- und Dokumenten-

tationspflicht geboten ist und mit dem Archiv kein mittelbarer oder unmittelbarer wirtschaftlicher oder Erwerbszweck verfolgt wird.

Unternehmen, Selbstständige und Firmen dürfen unter dieser Maßgabe ein elektronisches Archiv herstellen, soweit die Nutzung ausschließlich analog stattfindet. Dies schließt die Wiedergabe im Intranet eines Unternehmens ohne Zustimmung der Rechteinhaber aus. Analoge Nutzungen erfordern den Ausdruck auf Papier oder die Übertragung auf Mikrofilm.

Die gleichzeitige Zurverfügungstellung von Vorlage und Archivkopie in der Benutzung ist nicht gestattet, d.h. die Herstellung eines Archivs darf nicht als Mehr Exemplar genutzt werden, wobei selbstverständlich aus Bestandserhaltungsgründen die Archivkopie als Vorlage für die Herstellung von bestellten Kopien dienen darf.

Die Herstellung eines Archivs bei der Gelegenheit, wenn Benutzer Kopien aus dem Bestand bestellen, ist nicht gestattet. Die ggf. hergestellte digitale Kopie (Scan) zum Zwecke des Versendens an einen Besteller muss herstellerseitig nach Versand unverzüglich gelöscht werden.

Ein elektronisches Archiv darf nicht durch Kopieren elektronischer Datenbanken (z.B. eJournals) hergestellt werden, wenn dafür nicht die Rechte des Rechteinhabers vorher eingeholt wurden bzw. das entsprechende Nutzungsrecht nicht Bestandteil des Lizenzvertrages ist (§ 53 Abs. 5).

Mit dem Recht der Herstellung eines elektronischen Archivs ist nicht zugleich das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (alle Netz-wiedergaben) verbunden.

4. Vom **Recht der Vervielfältigung** zum Zwecke der Herstellung eines elektronischen Archivs (§ 53 Abs. 2 Nr. 2), eines elektronischen Pressespiegels (§ 49) und im Rahmen der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 52 a) sind die Rechte zur Vervielfältigung im Rahmen des
- privaten Gebrauchs (§ 53 Abs. 1),
 - wissenschaftlichen Gebrauchs (§ 53 Abs. 2 Nr.1),
 - sonstigen eigenen Gebrauchs (§ 53 Abs. 2 Nr. 4)
- zu unterscheiden.

Elektronische Kopien von beliebigen Träger zum **privaten Gebrauch** sind gestattet. Sie können auch durch Dritte hergestellt werden, wenn dies unentgeltlich geschieht. Unentgeltlichkeit liegt auch dann vor, wenn Bibliotheken dafür Gebühren oder Entgelte erheben, die die Kostendeckungsgrenze nicht überschreiten dürfen. Ist die elektronische Vorlage mit einer technischen Schutzmaßnahme (z.B. Kopierschutz) versehen, besteht kein Anspruch auf Aufhebung dieser gegenüber dem Rechteinhaber, um eine elektronische Kopie herstellen zu können, aber um ein analoges Vervielfältigungsstück anfertigen zu können (§ 95 b Abs. 1 Nr. 6 a UrhG).

Die elektronische Herstellung und elektronische Nutzung von Kopien aus allen Quellen zum **wissenschaftlichen Gebrauch** sind gestattet. Dies gilt auch für elektronische Datenbankwerke. Die Kopien dürfen auch durch Dritte hergestellt werden. Die Kopien dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken verwandt werden, wenn sie aus elektronischen Datenbankwerken entnommen wurden. Soweit der Rechteinhaber eine technische Schutzmaßnahme ergriffen hat, muss er diese auf Verlangen aufheben (§ 95 b Abs. 1 Nr. 6 b UrhG). Dies gilt nicht für online-verbreitete Werke, wenn diese der Öffentlichkeit mittels vertraglicher Vereinbarung (i.d.R. Lizenzvertrag) angeboten werden.

Elektronische Kopien von beliebigen Trägern dürfen, soweit es sich um kleine Teile aus Werken (20%) und vollständige Beiträge, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind, zum **sonstigen eigenen Gebrauch** hergestellt werden, wenn die Nutzung ausschließlich analog stattfindet.

Rechtmäßig, ohne Zustimmung des Rechteinhabers hergestellte Kopien dürfen nicht weiterverbreitet und öffentlich wiedergegeben werden. Verliehen werden dürfen jedoch rechtmäßig hergestellte Kopien von Zeitungen, vergriffenen Werken und Werke bei denen beschädigte oder abhanden gekommene kleine Teile durch Kopien ersetzt wurden (§ 53 Abs. 6 UrhG) und die Nutzung ausschließlich analog geschieht.

Die öffentliche Wiedergabe oder Verbreitung über Netze ist nur im Rahmen des neuen § 52 a UrhG ohne Zustimmung des Rechteinhabers gestattet.

5. **Elektronische Pressespiegel** dürfen nach dem BGH Urteil vom 11. Juli 2002 (I ZR 255/00) auf der Grundlage des § 49 UrhG ohne Zustimmung des Rechteinhabers hergestellt, verbreitet und unter der Voraussetzung, dass ihre Funktion und Nutzung im wesentlichen dem herkömmlichen Pressespiegel auf Papier entspricht und der Zugriffskreis beschränkt wird, „öffentlich“ über ein betriebs- oder behördeninternes Netz (Intranet) zugänglich gemacht werden. Soweit eine Speicherung des elektronischen Pressespiegels erfolgt, darf diese nicht zu einer Volltextrecherche führen. Elektronische Pressespiegel sind wie analoge Pressespiegel vergütungspflichtig. Die Vergütungspflicht wird durch Meldung gegenüber der VG Wort erfüllt.

Soweit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Artikel oder Kommentar ein Vorbehalt der Rechte des Rechteinhabers angebracht ist, sind die Rechte zur Aufnahme in einen Pressespiegel beim Rechteinhaber zu erwerben.

Rechtewahrnehmung:

- a) ohne Vorbehalt der Rechte bei der VG Wort www.vgwort.de,

- b) mit Vorbehalt der Rechte bei PresseMonitorGmbH www.presse-monitor.de,
- c) oder beim Verlag, wenn PMG die Rechte nicht besitzt.
6. Der **Kopienversand** ist auch nach künftigem Recht gestattet, wenn der Besteller sich auf einen Gebrauch gemäß § 53 UrhG berufen kann. Der Gesetzgeber verweist in der Begründung zu § 53 Abs. 1 UrhG ausdrücklich darauf hin. Soweit der Besteller sich auf privaten und wissenschaftlichen Gebrauch beruft, darf die Kopie elektronisch hergestellt, übermittelt und vom Besteller elektronisch genutzt werden. Beruft sich der Besteller auf sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 a UrhG), so darf die Nutzung der elektronisch übermittelten Kopie nur ausschließlich analog stattfinden. Danach sind nur elektronische Übermittlungen gestattet, die als Bilddatei (PDF, PDA) eine weitere elektronische Nutzung ausschließen. Der Besteller ist auf die Rechtslage hinzuweisen. Er muss nach Erhalt der Kopie diese ausdrucken und die elektronische Form löschen. Derzeit entwickelt die Subito AG technische Schutzmaßnahmen, die eine Weiterverwendung in elektronischer Form sowie einen Weiterversand des Bestellers an Dritte technisch unmöglich machen sollen.
7. Der gesetzliche **Schutz technischer Maßnahmen** ist ein neues exklusives Recht der Rechteinhaber (§ 95 a UrhG). An die Wirksamkeit sind keine hohen technischen Voraussetzungen geknüpft. So gilt eine Zugangskontrolle via Passwort oder ein üblicher Kopierschutz als wirksame technische Schutzmaßnahme, die nicht umgangen werden darf. Soweit ein Berechtigter einen Ausnahmetatbestand im Zusammenhang mit einer elektronischen Nutzung durchsetzen will, kann er vom Rechteinhaber die Mittel zur Aufhebung der Schutzmaßnahme verlangen, wenn er durch § 95 b Abs. 1 UrhG dazu privilegiert wird. Privilegiert ist die öffentliche Zugänglichmachung nach § 52 a, das Vervielfältigungsrecht zum wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG) und die Herstellung einer sog. Archivkopie, wenn mit dem Archiv kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird (§ 53 Abs. 2. Nr. 2 UrhG). Das Recht zur Aufhebung der technischen Schutzmaßnahmen findet keine Anwendung auf Online-Publikationen/Dokumente, soweit diese der Öffentlichkeit auf dem Wege eines Vertrages angeboten werden und die Nutzung nur durch eine technische Zugangskontrolle möglich wird (§ 95 b Abs. 3 UrhG).
8. Abschließend sei auf ein neues Privileg für der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, wie Bibliotheken und Museen hingewiesen, denen gestattet ist, ihre Bestände der bildenden Kunst und Lichtbilder ohne Zustimmung der Rechteinhaber zu vervielfältigen und in sogenannten **Bildkatalogen** zu verbreiten (§ 58 Abs. 2 UrhG). Über den Abschluss eines Gesamtvertrages

zum Recht der öffentlichen Zugänglichmachung verhandelt derzeit der Artothekenverband e.V. mit der Verwertungsgesellschaft Bild/Kunst.

Die Ausführungen stützen sich auf die Beschlussfassung im Deutschen Bundestag vom 11.4.2003 zur Änderung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (<http://www.bmj.bund.de> und <http://www.bundestag.de>). Sie stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

